hier auf Gesetzesstufe, so wie das etwa durch Bescheide erfolgt. Rechtstheoretisch betrachtet wenden zwar Verwaltungsbehörden³⁶ die jeweiligen Gesetze an.³⁷ Der VfGH selbst hat diese von den Verwaltungsbehörden angewendeten Gesetzesbestimmungen – betreffend die Zuständigkeit organisatorischer, verfahrensmässiger und inhaltlicher Art – gerade nicht in der spezifischen Bedeutung des Wortes anzuwenden. Vielmehr hat er die Rechtsanwendung durch die belangte Behörde zu kontrollieren und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen gegebenenfalls aufzuheben.³⁸

Die von der belangten Behörde angewandten gesetzlichen Regelungen sind also vom VfGH nicht anzuwenden, vielmehr ist von ihm zu prüfen, ob die Behörde in deren Anwendung verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte des Beschwerdeführers verletzt hat oder nicht.³⁹

In der Literatur und Rechtsprechung ist in diesem Zusammenhang gelegentlich von «unmittelbarer» Anwendung die Rede.⁴⁰

Man könnte das wohl so umschreiben, dass der VfGH eine Gesetzesvorschrift quasi «verpackt», «verschachtelt» also auf einer Metaebene anzuwenden hätte.

Es bleibt festzuhalten, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber insofern von der relativ präzisen Begriffsbildung der Rechtstheorie – auf Grundlage jahrzehntelanger Rechtsprechung des VfGH – abgewichen ist und unter Anwendung mehr als nur den engeren Begriff versteht. Das ist zwar zulässig, aber gewiss gerade nicht wünschenswert.

Sicher ist aber auch, dass der diesbezügliche Text der Bundesverfassung unter Berücksichtigung der Entstehungszusammenhänge keinesfalls im Sinne der engeren Bedeutung, wie ihn die Rechtstheorie zu verstehen pflegt, ausgelegt werden dürfte; denn diesfalls würde ja überhaupt die Gesetzesprüfungskompetenz des VfGH weginterpretiert und

³⁶ In ihrer hierarchischen – durch Über- und Unterordnung mittels Weisung gekennzeichneten – Struktur ebenso zusammengefasst wie durch den Rechtsmittelzug.

³⁷ Siehe insbesondere auch Rohregger (Fn. 17), Rz. 122, wo zu Recht darauf abgestellt wird, ob ein behördliches Verfahren vorgeschaltet ist oder nicht.

³⁸ Gleiches gilt für den VwGH bei Bescheidbeschwerden, anderes für Säumnisbeschwerden und die übrigen Gerichte.

³⁹ Oder aber der Beschwerdeführer wegen Anwendung bestimmter rechtswidriger genereller Rechtsnormen in seinen Rechten verletzt wurde.

⁴⁰ Siehe Schäffer (Fn. 17), S. 69.